

Parkordnung

1. Geltungsbereich

Die Parkordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden gilt für die Parkflächen und den Innenhof der Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25. Sie gilt für alle Dienst- und Privatkraftfahrzeuge sowie alle weiteren Fahrzeuge, wie Motorräder, Mopeds.

2. Parkplätze

In der Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25 stehen der Staatlichen Studienakademie Dresden 19 Parkplätze + 2 Stellplätze für das Laden von berechtigten Behördenfahrzeugen des Freistaates Sachsen zur Verfügung.

Diese befinden sich in der nördlichen Parkanlage bzw. zwischen den Häusern 1 und 2. Sie sind für die Fahrzeuge über die Marschnerstraße erreichbar.

Für das Abstellen der Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der Direktion sind jeweils zwei Stellflächen reserviert. Eine Stellfläche ist für Dienstleister reserviert.

Die weiteren 14 Parkplätze stehen ohne Rechtsanspruch angestellten Mitarbeitern der Staatlichen Studienakademie Dresden zur Verfügung. Parkflächen für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte können innerhalb der Liegenschaft nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für die Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen sind vor der südlichen Parkanlage an der Marschnerstraße zwei Stellflächen gekennzeichnet.

Das Parken von Bikes und Rollern ist auf den ausgewiesenen Parkflächen im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich.

Das Abstellen von Mopeds und Motorrädern ist nur auf der ausgewiesenen Parkfläche vor dem Neubau (Gerokstraße) Zufahrt über Marschnerstraße gestattet.

3. Polleranlagen

Die Parkplätze der nördlichen Parkanlage sind durch Poller gegen unbefugtes Parken gesichert. Für die Benutzung der Polleranlage werden durch die Verwaltung entsprechende Berechtigungen erteilt und Fernbedienungen ausgehändigt.

4. Befahren der Liegenschaft

Die Zufahrt zu den Parkflächen und Stellplätzen ist nur im Schritttempo über die Marschnerstraße auf den befestigten Wegen gestattet.

Verstöße werden geahndet. Bei Personen- und Sachbeschädigungen haftet der Verursacher.

5. Abstellen der Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder

Das Parken erfolgt auf den ausgewiesenen Einzelparkflächen und Stellplätzen.

Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen. Das Befestigen an Geländern und das Abstellen an oder in den Gebäuden ist nicht zulässig.

6. Höchstgeschwindigkeit

Im gesamten Gelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 5 km/h beschränkt.

7. Haftungsausschluss

Das Parken von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern auf dem Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Sachsen bzw. der Staatlichen Studienakademie Dresden werden ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Nutzungseinschränkungen


In Ausnahmefällen (z.B. bei Groß- bzw. Sonderveranstaltungen) ist mit vereinzelt Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Dabei werden die für diese Veranstaltungen benötigten Stellplätze in der Regel durch geeignete Absperrmaßnahmen (Verkehrskegel, Warnbänder) reserviert.

9. Bekanntmachung der Parkordnung

Die Parkordnung wird an festgelegten Orten auf dem Campus und im Internet bekannt gegeben.

10. Inkrafttreten der Parkordnung

Diese Parkordnung tritt am 18. März 2024 in Kraft.



Prof. Dr. Hänsel
Direktor